

II

Die Tatsache, daß sich die Ständige Kommission für Volkspolizei und Justiz im Bezirk Erfurt lange Zeit nicht über ihre Aufgaben klar war, hatte zur Folge, daß zwischen ihr und dem Bezirksgericht bis zum September 1953 gar keine Zusammenarbeit bestand. Diese Feststellung gab dem Bezirksgericht Veranlassung, die Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission als feste Aufgabe in seinen Arbeitsplan aufzunehmen. Damit war jedoch die Frage, welche Aufgaben die Ständige Kommission zu erfüllen hat, noch nicht gelöst. Als Arbeitsgrundlage stand lediglich die Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der Ständigen Kommissionen vom 18. September 1952 (GBl. S. 873) zur Verfügung, denn die Hinweise der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten für die Aufgabenstellung der Ständigen Kommissionen waren damals noch nicht veröffentlicht.¹⁾ Jedoch konnten auch dem Aufsatz von Pleniowski^{1 2)} wertvolle Hinweise entnommen werden. Zur Überwindung der Unklarheiten über den Inhalt der Aufgaben der Ständigen Kommission und insbesondere auch über die Methode ihrer Arbeit wurde im Bezirk Erfurt ein Erfahrungsaustausch zwischen der Ständigen Kommission des Bezirks, ihren Aktivmitgliedern und den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen in den Kreisen durchgeführt.

Die erste wesentliche Erkenntnis dieses Erfahrungsaustauschs war, daß die Ständige Kommission ein durchaus selbständiges, dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises weder unter- noch übergeordnetes Organ mit eigenem Aufgabenbereich ist. Diese Erkenntnis, die auch in den genannten Hinweisen der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates ihren Niederschlag gefunden hat, wird hier insbesondere deshalb hervorgehoben, weil bei dem Erfahrungsaustausch der Eindruck entstehen konnte, daß die Ständige Kommission in einzelnen Kreisen zum bloßen Anhängsel der von ihr zu unterstützenden Institution geworden ist.

Unterschiedliche Meinungen gab es bei der Frage, ob die Mitglieder einer Ständigen Kommission über Fachwissen verfügen müssen. Da es in der vorläufigen Direktive vom 18. September 1952 heißt, daß jede Kommission zur Mitarbeit ein Aktiv politisch bewußter Bürger, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, berufen soll, glaubten einige Kollegen, die Frage verneinen zu können. Wir stehen jedoch auf dem Standpunkt, daß die Kommissionsmitglieder über Grundkenntnisse auf den Fachgebieten der von ihnen zu unterstützenden Organe verfügen müssen. So halten wir es beispielsweise für erforderlich, daß der Vorsitzende einer Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz weiß, daß das Bezirksgericht über angefochtene Entscheidungen der Kreisgerichte in zweiter Instanz endgültig entscheidet. Das bedeutet nicht, daß die Kommissionsmitglieder Juristen sein oder sich deren Wissen aneignen sollen. Wenn sie aber ihr Recht, die Tätigkeit der ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Abteilungen des Rates sowie andere Einrichtungen, die ihren Aufgabenkreis berühren, zu studieren, richtig wahrnehmen wollen, dann müssen sie sich auch mit den dabei auftretenden Fragen vertraut machen. Außerdem verlangt schon ihre Aufgabe, bei der ideologischen Erziehung der Bevölkerung mitzuwirken, bei der Organisation und Durchführung von Justizauspracheabenden mitzuhelfen, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze und zur Festigung unserer demokratischen Ordnung zu popularisieren, daß sie aufmerksam die Gesetze und Verordnungen unseres Staates durcharbeiten.

Daneben werden die Mitglieder der Ständigen Kommission die Hinweise der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates für die Aufgabenstellung der Ständigen Kommissionen beachten und vor allem den schon erwähnten Aufsatz Pleniowski, die Vorlesungen Krögers zum Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokra-

tischen Republik³⁾ und die Arbeit Lushins „Die ständigen Kommissionen der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen“⁴⁾ aufmerksam studieren müssen.

Die größten Unklarheiten über die zu bewältigenden Aufgaben sind ja nun durch die Hinweise der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beseitigt; dennoch wird im einzelnen strittig bleiben, ob diese oder jene Frage in den Aufgabenbereich der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz oder einer anderen Kommission gehört oder überhaupt nicht der Zuständigkeit der Ständigen Kommissionen unterliegt. Hier muß die Praxis Klarheit schaffen.

Eine der festgelegten Aufgaben ist die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenvahlen. Es ist bekannt, daß bei der Heranziehung von Schöffen oft Schwierigkeiten entstehen. Manchmal lassen sie sich bei Schöffen Schulungen durch erhöhten Arbeitsanfall in ihrem Betrieb entschuldigen bzw. sind gerade zur Zeit ihrer Schöffensperiode überhaupt unabkömmlich. In einer solchen Angelegenheit hat sich der Direktor des Kreisgerichts Weimar an die Ständige Kommission gewandt und kurz darauf mit ihr gemeinsam eine Aussprache mit einigen Schöffen und Betriebsleitern durchgeführt, um derartigen Schwierigkeiten entgegenzutreten. 1954 werden sich die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz schon entscheidend an der Vorbereitung der Wahl und an der Auswahl der Vorschläge für das Schöffenamts beteiligen. Dann wird es hoffentlich nicht mehr — wie im letzten Jahr — Vorkommen, daß ein Bürger als Schöffe vorgeschlagen wird, der neben mehreren gesellschaftlichen Funktionen noch eine leitende Funktion im Produktionsbetrieb innehatte. Zur Vorbereitung der Neuwahl der Schöffen beschloß die Ständige Kommission im Bezirk Erfurt zunächst, Vertreter zu den Schöffenschulungen beim Bezirksgericht zu entsenden, um mit den Schöffen persönliche Fühlung aufzunehmen und gleichzeitig Anregungen und Wünsche entgegenzunehmen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Ständigen Kommission besteht darin, in enger Zusammenarbeit mit der Volkspolizei und den Justizorganen bei der Verhütung und schnellen Aufklärung von Verbrechen mitzuwirken. Wir haben uns in Erfurt insbesondere mit der Frage beschäftigt, wie der Jugendkriminalität Einhalt geboten werden kann, und dazu den Jugendrichter des Kreisgerichts Erfurt eingeladen. In der Besprechung stellte sich heraus, daß ein Teil der Jugendlichen, die aus der Schule entlassen worden waren, ohne das Ziel der Schule erreicht zu haben, ohne Arbeit geblieben war und daß gerade von diesen Jugendlichen eine große Anzahl straffällig wurde. Um diesem Zustand weitgehend abzuwehren, hat die Kommission beschlossen, in Verbindung mit der Abteilung Arbeit die Betriebe aufzufordern, auch denjenigen Jugendlichen, die keine abgeschlossene Schulbildung haben, Lehrstellen zu verschaffen. Außerdem soll Verbindung mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und mit Einzelbauern aufgenommen werden, um eventuell auch dort junge Menschen unterzubringen, damit sie einer geregelten Arbeit nachgehen können.

Besondere Beachtung verdient zweifellos die Aufgabe, bei der ideologischen Erziehung und der Aufklärung der Werktätigen mitzuwirken. Die Ständigen Kommissionen haben die Pflicht, den Werktätigen zu erklären, daß sie sich bei Verstößen gegen die demokratische Gesetzmäßigkeit beschwerdeführend an den Staatsanwalt wenden können. Die Veranstaltungen der Nationalen Front und der demokratischen Massenorganisationen sowie vor allem die Sprechstunden der Staatsanwälte bieten hierzu genügend Möglichkeit.

Das Interesse der Werktätigen an der Arbeit in der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz war in unserem Bezirk von Anfang an sehr lebhaft. Wie stark — auch ohne konkrete Anleitung — der Wille

3) Schriftenreihe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Deutscher Zentralverlag Berlin 1952.

4) Erschienen in Heft I der Schriftenreihe Übersetzungen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft: „Zur Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Sowjetunion“, Berlin 1952.

1) vgl. NJ 1954 S. 100.

2) „Tägliche Rundschau“ vom 18. Dezember 1952.